

(7) Beim Abschlagen der Schweißschlacke sind Schutzbrillen, Schutzschilde oder Schutzhauben mit aufklappbaren oder verschiebbaren Augenschutzfiltern zu verwenden.

§ 10

Lärmschutz

Durch geeignete technische, insbesondere konstruktive sowie durch organisatorische Maßnahmen ist auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zu sichern, daß der Lärm an den Arbeitsplätzen die zulässigen Grenzwerte nach TGL 10 687 — Bauphysikalische Schutzmaßnahmen — Schallschutz, Blatt 2 — nicht überschreitet. Soweit diese Forderung noch nicht erfüllt werden kann, ist geeigneter individueller Gehörschutz zu tragen.

II.

Verfahren der Autogentechnik

§ 11

Umgang mit Druckgasflaschen

(1) Druckgasflaschen sind so aufzustellen, daß sie an keiner Stelle durch Wärmeeinwirkung von Heizkörpern, Öfen, Schweiß- und Schneidgeräten usw. auf Temperaturen über 50 °C erwärmt werden.

(2) Nicht benutzte Druckgasflaschen sind mit Verschlußmutter und aufgeschraubter Kappe zu lagern. Verschlußmutter sind vor dem Öffnen des Flaschenventils auch vor jedem probeweisen Öffnen zum Abblasen, abzuschrauben.

(3) Bevor die Druckminderer angeschlossen werden, sind die Flaschenventile kurz (etwa 1 Sekunde) auszublasen. In Richtung des ausströmenden Gases dürfen sich keine anderen Flaschen und keine Personen befinden. Flaschenventile sind langsam, nicht ruckweise, gegebenenfalls mit Hilfe von Werkzeugen, die vom Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle S., zugelassen sind, zu öffnen. Dabei ist der Umgang mit offenem Feuer, Licht und das Rauchen verboten.

(4) Druckgasflaschen sind so aufzustellen und Druckminderer so anzuschließen, daß die Anschlußstutzen der Flaschenventile und die Gasabgänge der Druckminderer nicht auf andere Druckgasflaschen gerichtet sind.

(5) Innerhalb des Flaschenlagers ist die Gasentnahme aus Druckgasflaschen unzulässig.

(6) Bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z. B. Arbeitspausen) sind die Flaschenventile zu schließen und die Druckminderer zu entspannen.

(7) Ist der Flascheninhalt verbraucht, so ist das Flaschenventil sofort ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen gasdicht zu schließen.

(8) Flaschenventile dürfen nur von dem Füllwerk oder von Fachbetrieben ausgebaut werden, die gemäß Ziff. 1.27 der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 861 vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) dafür zugelassen sind.

(9) Druckgasflaschen dürfen nur mit aufgeschraubter Kappe transportiert werden. Das gilt nicht für Druckgasflaschen für Sonderzwecke, z. B. für Tornierschweißgeräte.

(10) Azetylenflaschen müssen bei der Gasentnahme stehen oder mit ihrem Kopf schräg aufwärts (in einem Winkel von mindestens 30 ° von der Waagerechten) gelagert werden.

(11) Armaturen und Dichtungen der Sauerstoffflaschen und -ventile sind wegen der Gefahr des Ausbrennens frei von Fett und Öl zu halten. Sie dürfen insbesondere nicht mit ölhaltigen Putzklappen oder mit fettigen Fingern berührt werden. Wenn Armaturen von abtropfendem oder verspritzendem Öl getroffen werden können, sind sie mit einer Schutzhaube zu versehen.

(12) An Sauerstoffarmaturen dürfen nur Gleitmittel verwendet werden, die vom Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle/S., zugelassen sind.

§ 12

Aufstellen und Betrieb von Druckgasflaschenbatterien

(1) Die Gasentnahme aus einer Azetylenflasche darf 1000 l in der Stunde nicht überschreiten. Ist eine größere Gasentnahme erforderlich, so sind mehrere Flaschen zu einer Batterie derart zusammenzuschließen, daß die zulässige Gasentnahme für jede einzelne Flasche eingehalten wird.

(2) Azetylenflaschen, die zu einer Batterie zusammengeschlossen werden, dürfen höchstens Druckunterschiede von 3 kp/cm² haben.

(3) Die Hochdrucksammelleitung an Azetylenflaschenbatterien ist möglichst kurz auszuführen. An ihrem Ende sind ein Hochdruckabsperrventil und nachgeschaltet ein Hauptdruckminderer anzubringen. Das Hochdruckabsperrventil kann bei Batterien bis zu 3 Flaschen entfallen. Das am Sicherheitsventil des Hauptdruckminderers abblasende Gas ist gefahrlos abzuführen, bei stationären Anlagen über Dach. Der Gasaustritt über Dach muß vom nächsten Schornstein oder anderen Zündquellen mindestens 5 m entfernt sein.

(4) Die Hochdrucksammelleitung an Sauerstoffflaschenbatterien ist vor der ersten Inbetriebnahme mit Wasser bei einem Prüfdruck von 225 kp/cm² abzudrücken.

(5) Am Ende der Hochdrucksammelleitung an Sauerstoffflaschenbatterien sind ein Hochdruckabsperrventil und nachgeschaltet ein Hauptdruckminderer anzubringen. Das Hochdruckabsperrventil kann bei Batterien bis zu 3 Flaschen entfallen. Das am Sicherheitsventil des Hauptdruckminderers abblasende Gas ist gefahrlos abzuführen.

(6) Die Bauarten der nach den Absätzen 3 und 5 vorgeschriebenen Hauptdruckminderer müssen vom Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik, Halle S., zugelassen sein.

§ 13

Schadhafte Druckgasflaschen

Beschädigte oder undichte Druckgasflaschen sowie Druckgasflaschen, die gebrannt haben, einer Brandwirkung ausgesetzt waren oder eine Erwärmung durch